

**Kulturförderungsgesetz
Pro Helvetia-Gesetz**

Unsere Kultur hat Besseres verdient



2001 lancierte Bundesrätin Ruth Dreifuss die Arbeit am Kulturförderungsgesetz. Es wurde eine Steuergruppe eingesetzt, welche den Entwicklungsprozess der beiden heute vorliegenden Gesetzesentwürfe begleiten sollte. In der Folge arbeitete das Bundesamt für Kultur (BAK) unter Beizug von Fachleuten mehrere Textentwürfe aus. Dabei wurde die Substanz erster sinnvoller Ansätze sukzessive ausgedünnt.

Nach der Vernehmlassung erfolgte eine Reduktion der Vorlagen auf weitgehend inhaltsleere Rahmengesetze. Die Stellungnahmen der Kulturschaffenden blieben ungehört.

Die vorliegende Broschüre fasst deren Hauptpostulate zusammen.

Suisseculture, der Dachverband der Kulturschaffenden, setzt sich für ein der kulturellen Vielfalt würdiges Kulturförderungsgesetz und eine starke Kulturstiftung Pro Helvetia ein. Suisseculture hofft auf eine parlamentarische Debatte zur Kulturförderung, welche den Anliegen der Kulturschaffenden Rechnung trägt.

Daniel Fueter
Präsident von Suisseculture

Die Kulturförderungs-Vorlagen verpassen das Ziel

Die im Dachverband Suisseculture organisierten Kulturschaffenden vermissen in den beiden Vorlagen des Bundesrats, was sie in den verschiedenen Phasen der Diskussion als Grundsätze und Minimalien bezeichnet hatten. Die Vorlagen genügen in keiner Weise und müssen in dieser Form abgelehnt werden.

Sie stellen gegenüber der aktuellen Kulturtätigkeit des Bundes deutliche Rückschritte dar. Insbesondere wird die Einmaligkeit der Stiftung von Pro Helvetia, um die uns das Ausland beneidet, gefährdet. Von den Ansätzen, die zur Umsetzung des Verfassungsartikels 69 vom Bundesamt und der begleitenden Expertengruppe in einem frühen Stadium entwickelt worden sind, findet sich kaum mehr etwas in den Texten, die der Bundesrat dem Parlament vorgelegt hat.

Wir Kulturschaffende erwarten, dass bei der weiteren Diskussion unser Wissen und unsere Erfahrung einbezogen werden und bieten dazu unsere Mitarbeit an.

Seit dem 1. Januar 2000 gilt der Kulturartikel 69 BV mit folgendem Wortlaut:

- 1 Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.
- 2 Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.
- 3 Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.

»Die für das Gedeihen der Künste in unserer Kultur notwendige Toleranz bemisst sich kaum an der (geringen) Zahl handfester Staatseingriffe in künstlerisches Schaffen – soweit solche überhaupt namhaft gemacht werden können –, sondern in der Bereitschaft der politischen Behörden und der weiteren Öffentlichkeit, durch finanzielle Stützung einerseits, garantierte Freiräume und Verfahren andererseits ein Forum sicherzustellen, das Brenn- und Ausstrahlungspunkt der Künste sein kann.«

Jörg Paul Müller,
Artikel »Kunstfreiheit« im Kommentar zur alten Bundesverfassung

Der Grundsatz, die Stiftung Pro Helvetia von direkter Einflussnahme der Staatstätigkeit abzukoppeln, hat sich als Regel der Kulturförderung bewährt.

Das Pro Helvetia-Gesetz ist daher unabhängig vom Kulturförderungsgesetz zu gestalten.

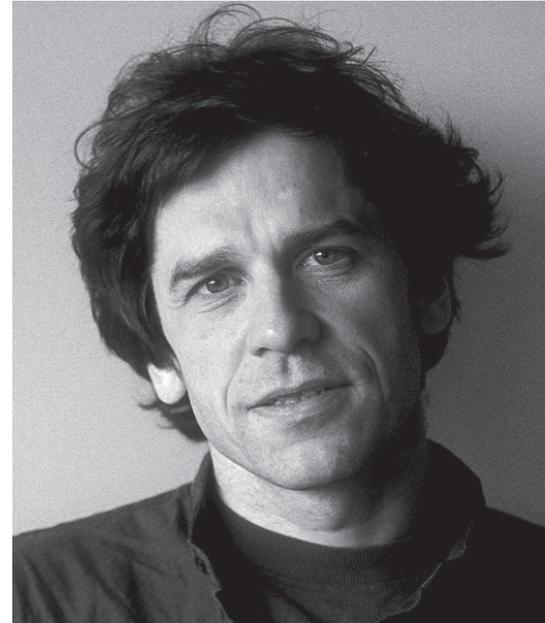
Der Auftrag, die Aufgaben und die Finanzierung der Pro Helvetia müssen vom Gesetzgeber im PHG geregelt sein. Diese muss eine autonome Stiftung des Bundes bleiben.

Das Pro Helvetia-Gesetz bildet den Rahmen für die autonomen Entscheidungen des Stiftungsrates und für die Arbeit der Stiftung.

Trennung der beiden Gesetze!

Suisseculture empfiehlt:

- *Die beiden Gesetze sollen unabhängig von einander behandelt und gestaltet werden.*
- *Eine Unterordnung des Pro Helvetia-Gesetzes unter das Kulturförderungsgesetz ist abzulehnen.*
- *Der Gesetzgeber muss der Kulturstiftung im Pro Helvetia-Gesetz einen klaren Auftrag geben, den sie autonom zu erfüllen hat.*



»Ich hoffe sehr, dass diese Gesetzesentwürfe in der parlamentarischen Debatte kräftig umgearbeitet werden, ansonsten ziehe ich vor gesetzlos zu bleiben.«

Guy Krneta, Schriftsteller

Die neue Bundesverfassung gibt dem Bund die Kompetenz, subsidiär im Kulturbereich tätig zu werden und zu legiferieren, wo es sich um gesamtschweizerische Interessen handelt.

Die aktuellen Vorlagen nutzen diesen Spielraum nicht. Dies ist im Sinne einer kohärenten Kulturpolitik inakzeptabel. Der Bund darf sich nicht, wie es die Gesetzesvorlagen vorsehen, aus der Werkförderung zurückziehen.

Die Rolle der Kulturstiftung Pro Helvetia als Förderin des kulturellen Schaffens ist unbestritten für das Schweizer Kulturschaffen von höchster Bedeutung. Sie unterstützt nicht nur Projekte von überregionaler Bedeutung, sondern sie ermutigt mit ihren Beiträgen auch andere Förderer – kantonale, kommunale und private –, sich an einem Projekt zu beteiligen.

Der zentrale Auftrag der Pro Helvetia muss weiterhin darin bestehen, das sich in Freiheit entwickelnde Kulturschaffen subsidiär zu fördern. Die Pro Helvetia unterstützt Werke und Projekte von internationaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung, die dieser Förderung notwendig bedürfen; sie kann sich kooperierend beteiligen, wo organisatorische oder finanzielle Defizite bestehen.

Das Verfassungsziel Kultur realisieren!

Suisseculture fordert: Der Gesetzgeber gibt der Kulturstiftung im Pro-Helvetia-Gesetz den Auftrag zur Förderung des Kulturschaffens.

Die Formulierung im bestehenden Gesetz ist nach wie vor zutreffend:

»...Förderung des schweizerischen kulturellen Schaffens gestützt auf die in den Kantonen sowie in den Sprachgebieten und Kulturkreisen frei wirkenden Kräfte«

Weiter ist die Umschreibung dessen, was unter »gesamtschweizerischem Interesse« zu verstehen ist – wie im Positionspapier der Steuergruppe von 2002 formuliert – auf Stufe Parlament wieder klar zu deklarieren:

- Was in repräsentativen Sammlungen die kulturelle Entwicklung der Schweiz bezeugt und verständlich macht.
- Was von einem Ort auf grosse Teile der Schweiz wirkt und allenfalls darüber hinaus durch Einzigartigkeit und hervorragende Qualität des Gebotenen ausstrahlt.
- Was die Eigenständigkeit und die Innovationskraft der verschiedenen Kulturen in der Schweiz in ihrer je besonderen Ausprägung erhält und stärkt.
- Was das Verständnis für die anderen Kulturen in der Schweiz fördert und den Zusammenhalt des Landes erhält.
- Was das Selbstbewusstsein der Angehörigen unterschiedlicher Kulturen stärkt, zum Respekt vor den Unterschieden beiträgt und so die Integration fördert.
- Was Schweizer Kultur im Ausland bekannt und zugänglich macht und dem Dialog der Kulturschaffenden über die Grenzen dient.



»Musik kennt weder Kantons- noch Sprachgrenzen: das ist so banal wie wahr. Die Neue Musik wird – wie zeitgemässe Wissenschaft – international wahrgenommen. Will die Schweiz in diesem Konzert mitspielen, braucht sie auf mehreren Stufen auch eine gesamtschweizerisch getragene Förderung. Wir brauchen nicht nur Präsentation und Verbreitung, sondern auch Förderung der Kreation (Werkbeiträge) und der Produktion (Realisierung). Ganz wenige Kantone könnten das leisten – nur eine gestärkte Pro Helvetia ist heute imstand, solche Förderung kohärent und nachhaltig umzusetzen.«

Roland Moser, Komponist

Mit dem Kulturförderungsgesetz muss der Gesetzgeber klar erkennbare kulturelle Zwecke setzen, auf Grund derer der Bund seine verfassungsmässigen Aufgaben realisieren kann.

Art. 69 BV ist nur ein Teil des neuen Kulturverfassungsrechts. Dazu gehört ebenso **Art. 2 Abs. 2 BV**, wonach die Eidgenossenschaft unter anderem »die gemeinsame Wohlfahrt« und »die kulturelle Vielfalt des Landes« fördert.

Art. 4 BV hält die vier Landessprachen fest. **Art. 18** gewährleistet die Sprachenfreiheit, **Art. 21** die Kunstfreiheit.

Art. 35 verpflichtet zur Verwirklichung der Grundrechte. Zu beachten ist das Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Respektierung kultureller Vielfalt (**Art. 8 Abs. 2**). Wichtig sind die kulturellen Aspekte der politischen Partizipation (**Art. 34 und 39**). Unter den Sozialzielen in **Art. 41 BV** zu erwähnen ist, dass «Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden» sollen.

Kompetenzen im Kulturbereich regeln auch **Art. 62 und 67** (Ausbildung, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung), der **Art. 70** (Sprachen), **Art. 71** (Film), **Art. 78** (Natur- und Heimatschutz) und **Art. 93 Abs. 2** (Programmauftrag der elektronischen Medien).

Ein substantieller Zweckartikel ins Kulturförderungsgesetz!

Suisseculture empfiehlt die Formulierung einer Präambel oder einen klaren Zweckartikel.

Dazu gehört die Nennung der folgenden Aufgaben, die dem Bund obliegen:

- *Das Kunstschaffen und das Kulturleben anregen*
- *Die Kunstfreiheit der Produzierenden gewährleisten*
- *Den allgemeinen Zugang zur Kunst und Kultur sichern*
- *Die kulturelle Vielfalt sichern und erhalten*
- *Den Kulturaustausch im Inland und mit dem Ausland anregen und sichern*
- *Das kulturelle Erbe bewahren*
- *Die Kulturverträglichkeit seiner gesamten Tätigkeit beachten*



»Kultur ist keine Nebensache, sondern ein zentrales Element des Gemeinwesens. Daher stellt sie auch für den Bund eine wichtige Aufgabe dar. Nur der Bund kann heute die Vielfalt des Kulturschaffens gewährleisten. Deshalb sollte er bei all seinen Tätigkeiten die Kulturverträglichkeit beachten.«

Georg Kohler, Philosoph

Ein Rückzug des Bundes aus der Kulturförderung kann die Provinzialisierung unseres Kulturlebens zur Folge haben.

Der Bund – d.h. das EDI bzw. das Bundesamt für Kultur – muss die klare Kompetenz erhalten, mit verschiedenen Methoden und komplementär zur Kulturstiftung Pro Helvetia einzelne Projekte von überregionaler Bedeutung fördern zu können.

Wo Förderentscheide der Bundesverwaltung (nicht der Pro Helvetia) mit künstlerischen bzw. qualitativen Wertungen verbunden sind, muss dies – wie bei der Pro Helvetia – unter Beratung durch Fachkommissionen geschehen.

In den Kommentaren des Parlaments zum Gesetz müssen – wie in früheren Versionen – die Begriffe der Subsidiarität und des gesamtschweizerischen Interesses explizit dargelegt werden.

Kein Rückzug aus der Werkförderung!

Suisseculture empfiehlt: Bei der Umsetzung ist dem Artikel 7 im Entwurf zum Kulturförderungs-Gesetz vom Februar 2003 zu folgen:

- 1 *Der Bund kann das Schaffen der Künstlerinnen und Künstler in allen Sparten fördern, namentlich durch:
 - a. Werkbeiträge;
 - b. Stipendien;
 - c. Ankäufe;
 - d. Aufträge;
 - e. Wettbewerbspreise sowie
 - f. Projektbeiträge.*
- 2 *Er kann herausragende künstlerische Leistungen auszeichnen.*
- 3 *Er zahlt von seinen direkten Förderungsbeiträgen an Künstlerinnen und Künstler gemäss ... Absatz 1 Bst. a, d, f einen vom Bundesrat festzulegenden Prozentsatz an eine Vorsorgeeinrichtung und zieht den Beitragsempfängern einen entsprechenden Prozentsatz vom Beitrag ab. Bei Förderbeiträgen an kollektive Werke schreibt er vor, dass BVG-Beiträge budgetiert werden und überprüft deren Überweisung.*



»Unsere Werkförderung darf nicht Spielball von politischen Gegebenheiten werden. Wo Kantone und Gemeinden nicht aktiv sind, muss der Bund weiterhin fördern können.«

Katrin Freisager, Künstlerin

Die Verbesserung der Vorsorgesituation für die Kunstschaffenden ist ein zentraler Bestandteil der Verbesserung der Rahmenbedingungen und damit der Sicherung einer vielfältigen Kultur.

Die meisten Kunstschaffenden arbeiten – gewollt oder ungewollt – nicht in einem festen Anstellungsverhältnis, sondern als Freischaffende oder als Selbständig-erwerbende. Als solche fallen sie in der gesamten Gesetzgebung zur Sozialversicherung oft durch alle Maschen.

Daher sahen frühere Entwürfe des KFG auch explizit die Verpflichtung des Bundes vor, günstige Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen bereit zu stellen. In der Vorlage wurden alle diese Bestimmungen gestrichen.

Das KFG muss die Grundlagen bieten, dass die sozialen Rahmenbedingungen für die Kulturschaffenden verbessert werden können. Die Kosten wurden von der Verwaltung auf etwa 2,5 Mio. Franken beziffert.

Soziale Sicherheit für die Kulturschaffenden

Für Suisseculture ist die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden in einem Kulturförderungsgesetz zwingend. Der Bund muss seine Kompetenz gerade in diesem Bereich wahrnehmen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen dort vorsehen, wo sie auch hingehören: nämlich im Kulturförderungsgesetz.

Für die Umsetzung ist auf den Entwurf vom Februar 2003 zurückzugreifen:

Vorsorge für Kulturschaffende

- 1 *Der Bund kann an die Kosten von nationalen Vorsorgeeinrichtungen für Kulturschaffende beitragen.*
- 2 *Er zahlt von seinen direkten Förderungsbeiträgen an Künstlerinnen und Künstler gemäss ... Absatz 1 Bst. a, d, f einen vom Bundesrat festzulegenden Prozentsatz an eine Vorsorgeeinrichtung und zieht den Beitragsempfängern einen entsprechenden Prozentsatz vom Beitrag ab. Bei Förderbeiträgen an kollektive Werke schreibt er vor, dass BVG-Beiträge budgetiert werden und überprüft deren Überweisung.*

Fürsorge für Kulturschaffende

- 1 *Der Bund kann private Beratungsstellen von gesamtschweizerischem Charakter für Kulturschaffende in Fragen der Nothilfe und der Sozialversicherung unterstützen.*
- 2 *Er kann privaten Sozialhilfefonds Finanzhilfen gewähren. Die Fonds müssen allen Kulturschaffenden subsidiär zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge und jenen von Künstlerorganisationen offen stehen.*



**»Wollen Sie die Wahrheit wissen?
Ich kann von der AHV allein nicht
leben, bekomme keine Pension
und bin auf Zusatzverdienste an-
gewiesen.«**

Maria Becker, Schauspielerin
auf die Frage, warum sie auch heute noch auf
der Bühne stehe

Die ersten Entwürfe zum Kulturförderungsgesetz hatten eine »Eidgenössische Kulturkommission« vorgesehen. Dies haben die Kulturschaffenden als eine institutionalisierte Form des Austauschs und als Organ des Diskurses über die Gestaltung der Kulturpolitik des Bundes ausdrücklich begrüsst. Leider wurde diese Idee aus späteren Entwürfen wieder entfernt.

Breite Kreise sind mit den Kulturschaffenden der Überzeugung, dass eine demokratisch abgestützte Kulturpolitik des Bundes einen repräsentativen Kulturrat aus fachkundigen Persönlichkeiten braucht.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Kulturschaffens, der Kulturvermittlung, von Städten und Kantonen hat im Laufe des vergangenen Jahres einen ersten Vorschlag zu einem Gesetzesartikel entwickelt.

Wir brauchen einen Kulturrat

Suisseculture verlangt, dass – wie in früheren Entwürfen vorgesehen – ein Kulturrat die Bundesverwaltung bei ihren kulturpolitischen Entscheidungen berät:

*Art. 24a (neu) Kulturrat**

- 1 *Der Bundesrat wählt den Schweizer Kulturrat mit 12 Mitgliedern und dessen Präsidentin oder Präsidenten.*
- 2 *Der Kulturrat ist ein unabhängiges Fachgremium, dessen Mitglieder möglichst viele Aspekte des kulturellen Lebens in der Schweiz vertreten.*
- 3 *Die Kulturschaffenden, die privaten und öffentlichen Kulturförderer und die kulturellen Organisationen schlagen dem Bundesrat je 4 Persönlichkeiten zur Wahl vor.*
- 4 *Der Kulturrat:*
 - a. *berät den Bundesrat in Belangen der Kulturpolitik;*
 - b. *nimmt zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern Stellung zum Entwurf der Botschaft gemäss Artikel 24 Absatz 1;*
 - c. *verfolgt die kulturelle Entwicklung der Schweiz, beurteilt die Bedürfnisse der Kulturschaffenden und der kulturellen Institutionen und gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kulturpolitik ab.*
- 5 *Das Bundesamt für Kultur führt das Sekretariat des Kulturrats.*



»Für die kritische Begleitung und Überprüfung der politischen Entscheidungen der Verwaltung braucht es ein unabhängiges Gremium mit unabhängigen Leuten, einen Kulturrat also. So wie es in der Wissenschaft selbstverständlich einen Wissenschaftsrat gibt.«

Heinrich Gartentor, Künstler

* am 21. Februar 2008 finalisierter Vorschlag der Arbeitsgruppe

Bei strategischen Entscheidungen des Bundes (Förderkonzepte usw.) müssen die betroffenen Kreise und deren Organisationen neben den Beratungen im Kulturrat angehört werden; dieses Recht ist im Gesetz zu verankern.

Die kulturellen Organisationen und Institutionen sind wichtige Reflexionsorgane, welche die kulturpolitischen Bedürfnisse und Gesichtspunkte der Kulturschaffenden und ihrer Organisationen artikulieren. Sie bringen Erfahrungen hinsichtlich der Freiheit der Kultur, der Vielfalt und Qualität des Angebotes und der Kulturverträglichkeit ein. Ein differenziertes Zusammenwirken mit der Verwaltung, der Exekutive und der Legislative ist allen Seiten dienlich.

Mitwirkung der Kulturschaffenden und ihrer Organisationen

Das Gesetz muss eine Bestimmung enthalten, die sichert, dass neben dem Kulturrat auch die betroffenen Kreise angehört werden:

Beim Erlass von Verordnungen und Förderkonzepten hört das Departement die Kantone und Gemeinden sowie die Kulturorganisationen an.

Mindestens die Kommentare zum Gesetz müssen klarstellen, dass auch in Fragen der Evaluation (Bestimmung der Indikatoren, Auswertung und Interpretation) und bei der Prüfung der Kulturverträglichkeit die Organisationen der Kulturschaffenden und der Kulturrat einzubeziehen sind.



»Viele Erlasse, Verordnungen und Gesetze wirken sich unmittelbar auf unser unabhängiges künstlerisches Schaffen, auf die Arbeitsbedingungen sowie unsere soziale Absicherung aus. Darum ist die zentrale Aufgabe meines Verbandes, uns FilmautorInnen mit unseren Interessen eindeutig zu vertreten. Dazu müssen unsere Organisationen frühzeitig einbezogen werden.«

Andrea Staka, Filmemacherin

Die Pro Helvetia muß ihre Förderstrategien selber erarbeiten können, da diese nur aus der kontinuierlichen Förderfähigkeit abgeleitet werden können. Die Behörden sollen die PH nur in Bezug auf die Korrektheit der Verfahren beaufsichtigen und dürfen ihr keine inhaltlichen Weisungen erteilen.

Zu Recht bemerkte die Parlamentarische Verwaltungskontrolle in ihrem Evaluationsbericht vom Mai 2006:

»Wir empfehlen, jenseits des Leistungsauftrags auf zusätzliche bundesrätliche Eingriffsmöglichkeiten in die Aktivitäten der Stiftung zu verzichten. Für die Wahl des Direktors sowie die Regelung der Arbeitsweise und Organisation von Pro Helvetia soll wie bisher der Stiftungsrat verantwortlich sein, und der Bundesrat soll der Geschäftsstelle keine direkten Aufträge erteilen können.«

Eine starke und autonome Pro Helvetia

Suisseculture fordert die Eigenständigkeit des Pro Helvetia-Gesetzes und eine direkte Formulierung des Auftrags an die Stiftung durch den Gesetzgeber, womit deren politische Unabhängigkeit und Autonomie bekräftigt wird.

- *Die Pro Helvetia ist für die Werkförderung des Bundes zuständig und im Bereich des kulturellen Austauschs federführend und eigenaktiv.*
- *Die Wahl des Direktors hat durch den Stiftungsrat zu erfolgen.*
- *Der Stiftungsrat hat nach eigenem Urteil die Strategie der Stiftung, die Förderstrategien und -methoden festzulegen.*
- *Die Zusammensetzung des Stiftungsrats garantiert einen für alle Landesgegenden und Sprachregionen repräsentativen kulturpolitischen Diskurs und eine entsprechend gestaltende Tätigkeit.*



»Der Staat soll nicht die Künste gängeln. Nur eine unabhängige Kulturstiftung sichert uns die Freiheit der Künste und fördert ein kreatives Klima in unserem Land.«

Linard Bardill
Sänger, Autor und Geschichtenerzähler

Entscheide nach Qualitätsurteilen, wie sie im Kulturförderbereich die Regel sind, brauchen hohe fachliche Kompetenz, Terrainkenntnisse, Unabhängigkeit und Erfahrung, Diskussion, Transparenz und Rotation.

Dies bedingt, dass entweder der Stiftungsrat eine geeignete Grösse behält, oder dass für die einzelnen Sparten Fachkommissionen geschaffen werden.

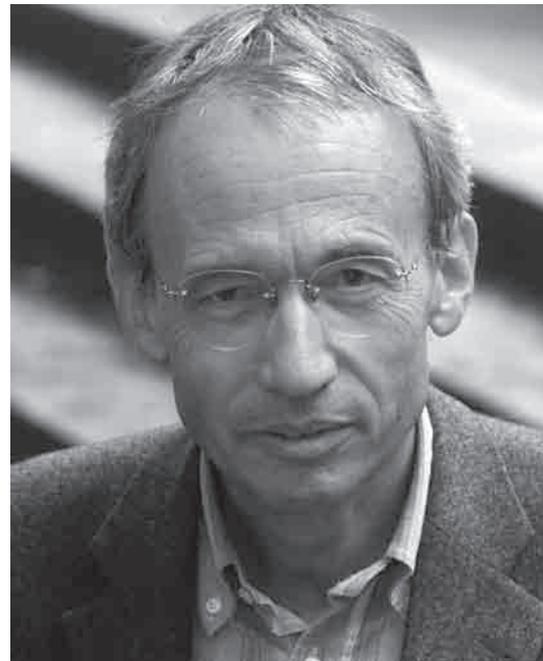
Auch Fachexperten müssen gegenüber der Geschäftsstelle der Stiftung volle Unabhängigkeit behalten und sind daher nicht durch Angestellte der Stiftung, sondern durch den Stiftungsrat zu wählen.

Der Evaluationsbericht der pVK hält Fachkommissionen für unabdingbar: »Wir empfehlen (...), die Kann-Bestimmung in Artikel 26 des Vernehmlassungsentwurfs KFG durch eine verbindlichere Formulierung zu ersetzen. (...) Wir empfehlen, die Rollen und Kompetenzen der Fachkommissionen zu präzisieren. Dabei ist ein in anderen Förderinstitutionen bewährtes Modell zu prüfen, demzufolge die Fachkommissionen abschliessend über Fördergesuche entscheiden. (...) Sollten die Fachkommissionen eine rein beratende Funktion haben, empfehlen wir, Vorkehrungen gegen eine zu grosse Machtfülle der Geschäftsstelle bei der Gesuchsentscheidung zu treffen. (...)«

Repräsentative Zusammensetzung des Stiftungsrats und der Fachkommissionen

Suisseculture fordert: Damit die Pro Helvetia ihre Aufgabe zweckmässig erfüllen kann, müssen Fördergrundsätze und wichtige Förderentscheide von unabhängigen Fachleuten getroffen und evaluiert werden.

- *Der Stiftungsrat wird vom Bundesrat nach Fühlungnahme mit den betreffenden Fachkreisen gewählt.*
- *Der Stiftungsrat wählt den Direktor und setzt die Fachkommissionen ein.*
- *Die Fachkommissionen sind aus Persönlichkeiten zusammengesetzt, die in den einzelnen Bereichen anerkannt sind. Das Prinzip der Rotation ist zu erhalten.*
- *Sollten die eigentlichen Förderentscheide nicht in Fachkommissionen vorbereitet werden, müsste der Stiftungsrat wesentlich grösser sein.*



»Will man wissen, ob ein Medikament taugt, wendet man sich an Leute, die dessen Wirkungen beurteilen können. Das nennt man ein Urteil der Fachleute. Wer wissen will, ob der Prototyp eines Flugzeugs fliegen wird, fragt keinen Fussballschiedsrichter. Wieso also einen Schiedsrichter fragen, und sei er noch so tüchtig, ob ein Kunstwerk gelingen wird?«

Daniel de Roulet, Schriftsteller

Die Mitglieder von Suisseculture

Action Swiss Music

AdS Autorinnen und Autoren der Schweiz

ARF/FDS Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz

ASTEJ Theater für junges Publikum

comedia die mediengewerkschaft

Danse Suisse

impresum Die Schweizer Journalistinnen

ktv Vereinigung KünstlerInnen –
Theater – VeranstalterInnen, Schweiz

ProLitteris Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft
für Literatur und bildende Kunst

ProLitteris Fürsorge-Stiftung

SBKV Schweizerischer Bühnenkünstlerinnen-
und Bühnenkünstlerverband

SBf Schweizerische Berufsphotografen

SGBK Schweizerische Gesellschaft bildender Künstlerinnen

SIG Schweizerische Interpreten-Gesellschaft

SMS Schweizer Musik Syndikat

SMV Schweizerischer Musikerverband

SSA Société Suisse des Auteurs

ssfv schweizer syndikat film und video

SSM Schweizer Syndikat Medienschaffender

STV Schweizerischer Tonkünstlerverein

SUISA Schweizerische Gesellschaft für die Rechte
der Urheber musikalischer Werke

SUISA Stiftung für Musik

Suissimage Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte
an audiovisuellen Werken

vfg vereinigung fotografischer gestalterInnen

visarte berufsverband visuelle kunst

VTS Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz

Die vorliegende Stellungnahme von Suisseculture zu den Kulturförderungsvorlagen gibt den Stand der Diskussion Anfang des Jahres 2008 wieder und beschränkt sich auf die Hauptpunkte der Auseinandersetzung.

Suisseculture und ihre Mitgliedorganisationen werden auf Grund der anlaufenden Debatte ihre Standpunkte weiter ausarbeiten und differenzieren.

Detaillierte Positionen und Vorschläge erscheinen ab Februar auf unseren Webseiten

www.suisseculture.ch

Suisseculture
Kasernenstrasse 15
Postfach 1775
8021 Zürich

t +41 43 322 13 03

f +41 43 322 13 09

info@suisseculture.ch

www.suisseculture.ch

Titelbild: Heinz Spoerlis Zürcher Ballett, »Goldberg-Variationen«

Foto: Hannes Nimpuno

Bilder Keystone S. 7, 21

Weitere Anliegen und Standpunkte der Kulturschaffenden

Anliegen einzelner von Suisseculture vertretener Verbände oder Kultursektoren:

Folgerecht, Bibliothekstantièrne

Seit Jahren profitieren in der EU die Schriftstellerinnen und Schriftsteller von der Bibliothekstantièrne und die bildenden Künstlerinnen und Künstler vom Folgerecht. Suisseculture will die beiden Ansprüche in der Debatte um das KFG mit Nachdruck einfordern, so dass sie endlich im URG verankert werden! Es kann nicht länger hingenommen werden, dass zum einen eine starke und präsente einheimische Kultur propagiert wird, gleichzeitig aber diejenigen, die eine solche schaffen, die fundamentalsten Entschädigungen für ihre Werke abgesprochen werden. Daher fordern wir: Bibliothekstantièrne und Folgerecht jetzt!

Finanzierung der Kulturförderung

Die Botschaft (S. 1 und 23) betont, dass das KFG »weitgehend kostenneutral« sei.

Suisseculture sieht die Umsetzung von Art. 69 BV nicht als »kostenneutralen« Vorgang. Es müssen ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um die angestrebten kulturpolitischen Ziele zu erreichen, d.h. der Gesetzgeber muß den Willen kundtun, in die Kultur zu investieren.

Weitere Themen

Auf Forderungen und die Diskussion von zahlreichen Detailfragen und -korrekturen zu weiteren Punkten, bei denen unter den Kulturschaffenden ein breiter Konsens besteht, wird im jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

Ohne substantielle Verbesserungen der beiden Vorlagen geht es nicht!

Suisseculture fordert

Entkoppelung der Gesetze!

Die beiden Gesetze sollen unabhängig voneinander behandelt und gestaltet werden. Die Pro Helvetia muss vom Gesetzgeber den Auftrag zur Förderung des Kulturschaffens erhalten und autonom erfüllen.

Ein klarer Zweckartikel im KFG!

Suisseculture empfiehlt die Formulierung einer Präambel oder eines Zweckartikels im KFG. Die Bundesaufgaben sind klar zu benennen.

Kein Rückzug des Bundes aus der Werkförderung!

Der Bund muss die ihm von der Verfassung gewährten Kompetenzen auch wahrnehmen. Werkförderung muss sowohl bei der Pro Helvetia wie auch beim Bund weiterhin möglich sein.

Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden!

Kulturförderung heisst auch Förderung der Rahmenbedingungen der Künstlerinnen und Künstler. Die Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Sicherheit, insbesondere der Altersvorsorge, sind dort vorzusehen, wo sie auch hingehören: im Kulturförderungsgesetz.

Wir brauchen einen Kulturrat!

Suisseculture verlangt, dass ein Kulturrat die Bundesverwaltung bei ihren kulturpolitischen Entscheiden berät.

Mitwirkung der Kulturschaffenden und ihrer Organisationen!

Bei strategischen Entscheidungen des Bundes müssen die betroffenen Kreise zusätzlich zu den Beratungen im Kulturrat mitwirken können. Dieses Recht ist im Gesetz zu verankern.

Eine starke und autonome Pro Helvetia!

Die Pro Helvetia muss eigenständig bleiben und ihre Förderstrategien selber erarbeiten können. Die Behörden sollen die PH nur punkto Korrektheit der Verfahren beaufsichtigen.

Repräsentative Zusammensetzung von Stiftungsrat und Fachkommissionen!

Die Organe müssen politisch unabhängig und autonom bleiben und aus Persönlichkeiten zusammengesetzt sein, die in den einzelnen Bereichen anerkannt sind.

www.suisseculture.ch